

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einrichtung
eines Versicherungsausschusses

KOM(90) 344 endg.; Ratsdok. 9422/90

KEP-AE-Nr.: 902638

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 31. Oktober 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juli 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im März 1991 an.

BEGRÜNDUNGI. VORBEMERKUNGEN

1. Das Hauptziel dieses Vorschlags für eine Richtlinie ist die Errichtung eines Ausschusses, der die Kommission in ihrer Arbeit im Bereich Versicherungen unterstützen soll, und zwar sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Schadensversicherung. Insbesondere wird die Umsetzung des Vorschlagsentwurfs der Kommission für eine 3. Lebens- und eine 3. Nicht-Lebensrichtlinie eine weit engere Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden und der Kommission als bisher erforderlich machen, da diese Richtlinien, die von großer Bedeutung für die Schaffung eines Binnenmarktes für Versicherungen sind, das System der einheitlichen Zulassung und die Heimatlandbeaufsichtigung der Versicherungsunternehmen einführen.
2. Der Ausschuß soll zwei Aufgaben erfüllen:
 - erstens, er soll die Kommission immer dann unterstützen, wenn der Rat ihr ausführende Befugnisse in einem der von ihm verabschiedeten Rechtsakte im Versicherungsbereich übertragen hat, und er soll dafür Sorge tragen, daß die angemessenen Verfahren bei der Ausübung dieser Befugnisse beachtet werden.
 - zweitens soll er jede Frage prüfen, die sich auf die Anwendung bereits existierender Richtlinien bezieht und die sich bei der Vorbereitung neuer Vorschläge für Rechtsakte im Versicherungsbereich ergeben.
3. Das vorgesehene Verfahren entspricht dem "regulierenden Ausschuß" vom Typ III a), wie in der Ratsentscheidung 87/373/EWG vorgesehen. Es ist dasselbe Verfahren, wie es die Kommission im Bankenbereich vorgeschlagen hat.

Typ III a) wird hier auch aus Gründen der Konsistenz vorgeschlagen, insbesondere aufgrund der zunehmend engeren Verbindung mit anderen Finanzdienstleistungsbereichen; der wirtschaftlichen Parallelen, insbesondere bei der Behandlung von Drittlandsunternehmen und der Tatsache, daß diese Parallelen ihren Niederschlag finden in einer weitgehend identischen Wertwahl bezüglich der Verfahren und Durchführungsbefugnisse in der Zweiten Bankenrichtlinie, den Vorschlägen für eine Zweite Lebensrichtlinie und eine Vierte Kraftfahrzeugrichtlinie sowie dem Vorschlag für eine Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen.

In all diesen Fällen sind bei genau definierten Gegebenheiten Durchführungsbefugnisse vorgesehen, namentlich bei dem Zugang von Drittlandsunternehmen zum EG-Markt und bei technischen Anpassungen der Vorsichtsregeln in den Aufsichtssystemen, denen die Finanzinstitute in den Mitgliedstaaten unterliegen.

Es gibt einen Unterschied zu dem im Bankenbereich vorgesehenen Verfahren. In Übereinstimmung mit der Ratsentscheidung 87/373/EWG wird der Vorsitz im Versicherungsausschuß bei all seinen Tätigkeiten von einem Vertreter der Kommission ausgeübt.

II. KOMMENTARE ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1

Dieser Artikel setzt den Ausschuß ein, der "Versicherungsausschuß" genannt wird, und beschreibt seine Zusammensetzung und den Vorsitz. Die Vertreter der Mitgliedstaaten in dem Ausschuß sollten den für den Versicherungsbereich zuständigen Aufsichtsbehörden angehören.

Der Vorsitz soll von einem Vertreter der Kommission geführt werden: Dies stimmt überein mit der Ratsentscheidung 87/373/EWG, der die Verfahren und die Organisation von Befugnissen der Kommission zur Durchführung der Vorschriften regelt. Die interne Organisation des Ausschusses, die sich zum Beispiel auf die Tagesordnung, auf die Zahl der Vertreter usw. bezieht, wird in der Geschäftsordnung des Ausschusses (Paragraph 2) festgelegt.

Artikel 2

Wenn der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten im Versicherungsbereich Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er in diesen Rechtsakten niedergelegt hat, überträgt, so muß die Kommission den Verfahrensregeln, die im Paragraph 2 niedergelegt sind, bei der praktischen Anwendung dieser Befugnisse (Paragraph 1) folgen. Das Verfahren entspricht dem eines "Regulierungsausschuß"-Verfahrens III, Variante a), wie es in der Ratsentscheidung 87/373/EWG (Paragraph 2) vorgesehen ist.

Artikel 3

Dieser Artikel bestimmt die zweite Aufgabe, die dem Ausschuß zugewiesen wird, und sieht vor, daß er jede Frage im Bereich der Lebens- oder Schadensversicherung prüfen kann, die sich entweder auf eine bereits existierende Richtlinie oder auf die Vorbereitung zukünftiger Vorschläge für den Rat in diesem Sektor (Paragraph 1) bezieht. Um klarzustellen, daß der Ausschuß nicht als Forum tätig werden soll, in dem die Verhaltensweise oder die Stellung einzelner Versicherungsunternehmen diskutiert werden, ist ein diesbezüglicher Paragraph - der auch im Bankenbereich existiert - hinzugefügt (Paragraph 2).

Artikel 4

Angeichts der Tatsache, daß der Vorschlag keine Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedstaaten erforderlich macht, soll das Datum seiner Anwendung und damit auch das Datum der Einrichtung des Ausschusses der 30. September 1991 (Indikatives Datum) sein.

III. GRÜNDE FÜR DIE WAHL EINER RICHTLINIE

Der Vorschlag wird eine allen Richtlinien zur Schaffung des Binnenmarktes für Versicherungen eigene Ergänzung sein, die die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften für die Kommission regelt.

Aus diesem Grunde erscheint es als richtig, die gleiche rechtliche Grundlage und das gleiche rechtliche Instrument zu benutzen, das für all die anderen Versicherungsrichtlinien herangezogen wird, nämlich Artikel 57 Paragraph 2 des EWG-Vertrages. Ein einziger Rechtsakt, der zur selben Zeit den Ausschuß einrichtet - der in jedem Fall geschaffen werden mußte - und gleichzeitig seine "Komitologie"-Aufgabe und Verfahrensweise regelt, ist aufgrund der prozedualen Wirtschaftlichkeit, die er impliziert, gerechtfertigt: Es wird nicht länger für jeden einzelnen Rechtsakt des Rates nötig sein, vollständige und lange prozeduale Erfordernisse zu enthalten, wenn Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften durch die Kommission berührt sind.

IV. KONSULTATION

Der Wunsch, engere Kontakte zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu formalisieren, wurde in den vergangenen Jahren übereinstimmend von der sogenannten Konferenz der Versicherungsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten unterstrichen.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über die Einrichtung eines Versicherungsausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 dritter Satz,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat überträgt der Kommission die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erläßt.

Für die Anwendung der Richtlinien des Rates über Direktversicherungen und Lebensversicherungen müssen Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Von Zeit zu Zeit wird es erforderlich sein, technische Anpassungen an diesen Richtlinien vorzunehmen, um neuen Entwicklungen im Versicherungssektor Rechnung zu tragen. Zweckmäßigerweise sollten diese Maßnahmen entsprechend den Verfahrensregeln von Artikel 2 (Verfahren III Variante a) des Beschlusses 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽³⁾ getroffen werden.

Zu diesem Zweck ist daher ein Versicherungsausschuß einzurichten.

Die Prüfung der Fragen auf dem Gebiete der Direktversicherungen und Lebensversicherungen erfordert eine Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission. Diese Aufgabe sollte, soweit dies zweckmäßig erscheint, dem Versicherungsausschuß übertragen werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) ABl. Nr.

(2) ABl. Nr.

(3) ABl. Nr. L 197 vom 18.7.1987, S. 33

Artikel 1

1. Die Kommission wird von einem Ausschuß, genannt "Versicherungsausschuß", und nachstehend "Ausschuß" genannt, unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Der Ausschuß beschließt seine eigene Geschäftsordnung.

Artikel 2

1. Überträgt der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten im Bereich von Direktversicherungen und Lebensversicherungen die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erläßt, so kommen die Verfahrensregeln gemäß Artikel 2 zur Anwendung.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 3

1. Der Ausschuß untersucht alle Fragen in bezug auf
 - die Anwendung der Richtlinien über Direktversicherungen und Lebensversicherungen, die ihm von der Kommission oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorgelegt werden;
 - die Ausarbeitung neuer Vorschläge an den Rat über die weitere Koordinierung im Bereich von Direktversicherungen und Lebensversicherungen, und zwar auf Antrag der Kommission.
2. Der Beratende Ausschuß befaßt sich nicht mit Problemen, die einzelne Versicherungsunternehmen betreffen.

Artikel 4

Der Ausschuß nimmt seine Arbeit am 30. September 1991 auf.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am,

Im Namen des Rates
Der Präsident

FICHE FINANCIERE

Objet : Proposition de directive du Conseil portant création d'un
"Comité des assurances"

1. Introduction

Ce comité est du type "consultatif dont l'avis n'est pas obligatoire dans le processus législatif"; les coûts de fonctionnement relèvent donc du poste A2511 des crédits administratifs.

2. Crédits nécessaires

- frais de convocation pour la réunion de ce "Comité"

Il est prévu de convoquer ce groupe d'experts gouvernementaux deux fois par an; les frais de voyage seront pris en charge par la DG XV; chaque Etat membre désignera deux experts dans ce Comité présidé par la Commission; celle-ci assurera également le secrétariat;

total : 22.200 ECU / par an à imputer sur les crédits du poste A2511 (dotation annuelle) pour le remboursement des frais de voyage de ces experts gouvernementaux

AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Erklärung zu diesem Informationsblatt

Der vorliegende Vorschlag betrifft lediglich ein administratives Verfahren und hat daher keine Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einrichtung
eines Versicherungsausschusses

KOM(90) 344 endg.; Ratsdok. 9422/90

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einrichtung eines Versicherungsausschusses als wichtige Begleitmaßnahme zur Koordinierung der Durchführung von Richtlinien im Versicherungsbereich. Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Ausschusses hält er es für erforderlich, daß auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland jedenfalls auch einem Vertreter der Länder-Versicherungsaufsichtsbehörden die Teilnahme an den Beratungen ermöglicht wird. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß in die gemäß Artikel 1 Nr. 2 vorgesehene Geschäftsordnung eine Regelung aufgenommen wird, die für jeden Mitgliedstaat mehr als einen Vertreter vorsieht; als Vorbild für eine solche Regelung käme etwa Artikel 23 Abs. 6 des Geänderten Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über Wertpapierdienstleistungen in Frage (Ratsdokument 6633/90 vom 28.05.1990), der für jeden Mitgliedstaat höchstens drei Vertreter zuläßt und darüber hinaus die Möglichkeit der zusätzlichen Heranziehung von Fachberatern eröffnet.